II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki — 1974)

(93/C 222/18)

KOM(93) 284 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130R des Vertrages hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Ziel, die Umwelt zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Ferner arbeiten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf diesem Gebiet mit den Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

Da bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, muß die Gemeinschaft auf diesem Gebiet auch international tätig werden.

Die Kommission beteiligte sich seit dem 19. Februar 1991 als Beobachter an den Sitzungen der Ostseeschutzkommission.

Ferner beteiligte sich die Kommission an den Sitzungen der Ad-hoc-Gruppe zur Überarbeitung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ist so geändert worden, daß der Beitritt der Gemeinschaft möglich ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) bei.

Der Text des Übereinkommens ist dieser Entscheidung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bezeichnen, die zur Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 26 des Übereinkommens befähigt ist (sind).

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird von der Kommission in der nach Artikel 12 des Übereinkommens eingesetzten Kommission vertreten.

Die Kommission vertritt in dieser den Standpunkt der Gemeinschaft.

Artikel 4

Der Präsident des Rates ist zur Hinterlegung der Beitrittsurkunden nach Artikel 26 des Übereinkommens ermächtigt.

ANHANG

Die Gemeinschaft hat bereits folgende Richtlinien erlassen:

— 75/440/EWG über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (1);

— 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer (2);

— 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (3);

— 78/176/EWG über Ableitungen aus der Titandioxidindustrie (4);

— 89/428/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxidindustrie (5);

— 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (6);

— 79/869/EWG über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (7);

— 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch bestimmte gefährliche Stoffe (8);

— 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (9);

— 82/176/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für die Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (10);

— 82/883/EWG über Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (11);

— 83/513/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (12);

— 84/156/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus anderen Industriezweigen als die Alkalichloridelektrolyse (13);

— 84/491/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (14);

— 86/280/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (15);

— 88/347/EWG zur Änderung der Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (16);

— 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang zur Richtlinie 76/464/EWG (17);

— 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (18);

— 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (19).

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.
(2) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976.
(3) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989.
(6) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978.
(7) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979.
(8) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980.
(9) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.
(10) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982.
(11) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.
(12) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983.
(13) ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984.
(14) ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984.
(15) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986.
(16) ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988.
(17) ABl. Nr. L 219 vom 14. 8. 1990.
(18) ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991.
(19) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991.